

Statuten 2024

Inhaltsverzeichnis

Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich	2
Verbandszweck	2
Mitgliedschaft	3
Verbandsorgane	5
Vorstand	7
Revisionsstelle	8
Mitgliederversammlung	9
Finanzen	9
Auflösung	10
Inkrafttreten	11

Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich

Artikel 1

Name und Rechtsform	1.1 Der Baumeisterverband Zürcher Unterland (nachfolgend BVZU genannt) als Berufsorganisation der Hoch- und Tiefbauunternehmer sowie verwandter Zweige des Baugewerbes ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.
Sitz	1.2 Sitz des BVZU ist das Firmendomizil des Präsidenten.
Tätigkeitsbereich	1.3 Die Tätigkeit des BVZU erstreckt sich auf das Gebiet der Region Zürich Unterland. Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzend das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Firma. Siehe Artikel 3.1. 1.4 Der BVZU ist eine Sektion des Baumeisterverbandes Zürich / Schaffhausen (BZS).

Verbandszweck

Artikel 2

Verbandszweck	2.1 Der BVZU befasst sich mit allen Fragen, die sich dem Bauhauptgewerbe stellen. Er setzt sich mit seinen Leistungen für die Erhaltung und Schaffung günstiger Rahmenbedingungen in allen Bereichen für die Mitgliederbetriebe ein. Er vertritt aktiv die überbetrieblichen Interessen der Mitglieder, so insbesondere in den Bereichen Arbeitgeberpolitik, Wirtschaftspolitik und Berufsbildungspolitik. Er erbringt zudem für seine Mitglieder Aus- und Weiterbildungsleistungen und Dienstleistungen und befasst sich mit bauwirtschaftlichen Entwicklungen. Er bezweckt insbesondere: a) Die Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen und die Förderung der Zusammenarbeit unter dem Berufsangehörigen b) Die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern c) Die Kontaktaufnahme mit verwandten Organisationen zur Wahrung gemeinsamer Interessen In Zusammenarbeit mit dem BZS und dem SBV werden die nachfolgenden Verbandsziele wahrgenommen: d) Die einheitliche Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im Baugewerbe e) Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung f) Die gemeinsame Durchführung sozialer Werke bzw. den Beitritt zu den hierfür geschaffenen Institutionen.
---------------	--

2.2 In Verfolgung dieser Ziele kann der BVZU Reglemente und Vorschriften verfassen sowie Verträge abschliessen. Er kann sich anderen Organisationen anschliesse und die damit verbundenen Verpflichtungen für sich und seine Mitglieder übernehmen.

Ausschluss
einer Erwerbstätigkeit

2.3 Der BVZU strebt aus der Verbandstätigkeit keinen Gewinn an. Er darf weder eine Erwerbstätigkeit ausüben noch sich an solchen Geschäften beteiligen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Voraussetzungen
der Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder des BVZU können Unternehmungen aufgenommen werden, die im Verbandsgebiet des BVZU gemäss Artikel 1.3 ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und dem Bauhauptgewerbe im Sinne der aktuellen SBV-Statuten zuzuordnen sind.

3.2 Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass Inhaber oder Leiter der Unternehmung als Fachleute anerkannt sind. Die Unternehmung muss in der Regel im Handelsregister eingetragen sein und sich über eine mindestens zweijährige seriöse Geschäftstätigkeit ausweisen können.

3.3 Zulieferer des Bauhauptgewerbes können im Status eines Gastmitgliedes ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Artikel 4

Erwerb der
Mitgliedschaft

4.1 Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der er die statuarischen und reglementarischen Verpflichtungen von BVZU, BZS, BKE und SBV anerkennt. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

4.2 Die Aufnahme in den BVZU wird erst mit der Aufnahme des SBV rechtskräftig.

Artikel 5

Geschäftsnachfolger

Der Geschäftsnachfolger eines Mitgliedes tritt vorsorglich in dessen Rechte und Pflichten ein. Die Mitgliedschaft erleidet keinen Unterbruch.

Artikel 6

Freimitglieder

Inhaber oder Leiter von Mitgliedfirmen, die nicht mehr hauptberuflich tätig sind, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern des BVZU ernannt werden. Die Freimitglieder sind der Beitragspflicht in der Sektion enthoben. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 7

Rechte und
Pflichten der
Mitglieder

7.1 Allen Mitgliedern des BVZU stehen im Rahmen der statuarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

7.2 Jedes Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des BVZU zu beanspruchen.

7.3 Durch den Eintritt in den BVZU verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten des BVZU und diejenigen des BZS und des SBV, die bestehenden oder aufgrund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente und Vorschriften dieser Organisationen einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen von BVZU, BZS, BKE und SBV in allen Teilen zu fördern.

Artikel 8

Beendigung
der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Aufgabe des Geschäftes und Löschung der Firma im Handelsregister, durch Austritt, Ausschluss oder Verlustigerklärung gemäss den Statuten des SBV.

Artikel 9

Austritt

9.1 Der Austritt aus dem BVZU ist nur auf das Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss spätestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erfolgen.

9.2 Der Austritt aus dem BVZU zieht gleichzeitig den Austritt aus dem SBV nach sich.

Artikel 10

Sanktionen

Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente oder anderer verbindlicher Beschlüsse und Weisungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des BVZU schädigen, können aus dem BVZU ausgeschlossen werden.

Verbandsorgane

Artikel 11

Organe

Die Organe des BVZU sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 12

Generalversammlung

12.1 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn wenigstens der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt.

12.2 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

12.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Artikel 13

Einberufung

13.1 Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Sie bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der Versammlung.

Verhandlungs-
gegenstände

13.2 Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt werden, können in der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Artikel 14

Anträge von
Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind zuhanden der ordentlichen Generalversammlung bis spätestens Ende Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 15

Zum Besuch der Generalversammlung berechtigt sind als Vertreter der Mitgliederfirmen deren unterschriebene Personen sowie die Freimitglieder.

Artikel 16

Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) die unbeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit der anderen Verbandsorgane und die Genehmigung von Reglementen, welche deren Pflichtenkreis umschreiben
- b) die Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages und die Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
- f) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- g) die Wahl der Revisionsstelle
- h) die Ernennung von Freimitgliedern
- i) die Beschlussfassung über Reglemente, Verträge oder andere für die Mitglieder verbindliche Vorschriften sowie deren Änderung oder Abschaffung
- j) der Beitritt zu Institutionen von SBV, BZS, BKE und anderen Organisationen
- k) das Stellen von Anträgen auf Ausschluss oder Verlustigerklärung an den SBV
- l) jede Änderung der Statuten
- m) die Wahlen der ständigen Abordnungen, Kommissionen und Delegierten
- n) die Beschlussfassung über eine Auflösung des BVZU
- o) die Behandlung von Geschäften, die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglementen der Generalversammlung vorbehalten sind

Artikel 17

Vorsitz Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Artikel 18

Stimmberechtigung **18.1** An der Generalversammlung hat jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, nur eine Stimme.

Beschlussfassung **18.2** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Stimmenmehrheit **18.3** Zur Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, über Ausschlussanträge an den SBV sowie über die Auflösung des BVZU bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält der Beschluss auf Auflösung die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist er innert Monatsfrist nochmals einer Generalversammlung zu unterbreiten, die ihn ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bestätigen muss.

Artikel 19

Protokoll der Generalversammlung Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist rechtsgültig durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen.

Vorstand

Artikel 20

Vorstand **20.1** Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere kann er bestimmte Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.

20.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachgewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsperiode ein.

Artikel 21

21.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des BVZU. Er hat dessen Interessen und diejenigen der Mitglieder und des Baugewerbes nach Möglichkeit zu wahren. Er hat insbesondere für die Gewinnung von Mitgliedern und für die Durchführung der Beschlüsse von BVZU, BZS, BKE und des SBV zu sorgen. Er bereitet die Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und

erledigt im Übrigen selbstständig sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

21.2 Der Vorstand vertritt den BVZU nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art der Zeichnung fest.

21.3 Der Vorstand hat für seine Geschäftstätigkeit Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Artikel 22

Einberufung

22.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, in seiner Verhinderung des Vizepräsidenten, oder wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

22.2 Die Einladung hat in der Regel schriftlich oder elektronisch und spätestens fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände. Im Falle dringlicher Beschlüsse ist die telefonische Einberufung zulässig ohne Einhaltung der Einladungsfrist.

22.3 Der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand zu bezeichnendes Mitglied, führt den Vorsitz.

22.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Revisionsstelle

Artikel 23

Revisionsstelle
Wahl

23.1 Die Revisionsstelle besteht aus einer qualifizierten Treuhandstelle.

23.2 Die Revisionsstelle wird jedes Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

Artikel 24

Pflichten und
Befugnisse

24.1 Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Jahresrechnung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

24.2 Die Revisionsstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen und gegebenenfalls direkt einzuberufen.

Artikel 25

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des BVZU fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederversammlung

Artikel 26

Einberufung	26.1 Der Vorstand kann jederzeit eine Versammlung der Mitglieder einberufen. Leitung und Stimmrecht richten sich nach den Vorschriften über die Generalversammlung.
Befugnisse	26.2 Mitgliederversammlungen sind zur Beratung in allen Geschäften des BVZU zuständig. Über Gegenstände, die durch Gesetz oder durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, kann sie jedoch keine Beschlüsse fassen.

Finanzen

Artikel 27

Jahresbeitrag	27.1 Jedes Mitglied ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
Höhe des Jahresbeitrages	27.2 Der Jahresbeitrag wird in Promillen der SUVA-Lohnsumme erhoben (gem. SBV-Statuten). Promille-Ansatz und Mindestbeitrag werden durch die Generalversammlung festgelegt. Als Berechnungsgrundlage gilt die Erhebung des BZS. Die Degression richtet sich nach den Vorgaben des SBV. Der BZS besorgt bei den Mitgliedern das Inkasso der Sektionsbeiträge gleichzeitig mit den BZS- und BKE-Beiträgen. 27.3 Die Beitragspflicht aufgrund der Lohnsumme besteht auch in Bezug auf Arbeiten, die von Mitgliedern gemeinsam oder in Verbindung mit aussenstehenden Firmen ausgeführt werden, unbeschadet der Rechtsform der Gemeinschaftsunternehmung. Lohnsummenanteile von Nichtverbandsfirmen können von der Gesamtlohnsumme der Gemeinschaftsunternehmung abgezogen werden. 27.4 Mit berufsverwandten Firmen (HG, Baumaterialproduzenten usw.) kann der Vorstand pauschale Jahresbeiträge vereinbaren, die jedoch in jedem Fall über dem Mindestbeitrag liegen müssen. Gleichzeitig werden aber gewisse finanzielle Leistungen an diese Mitglieder(z.B. Beitrag an Exkursion) eingeschränkt oder fallen gelassen. 27.5 Die Mitglieder haben die Lohnsumme des Vorjahres jeweils dem BZS auf das vorgedruckte Formular schriftlich bis Ende Februar bekannt zu geben. 27.6 Der Vorstand ist jederzeit befugt, die Angaben der Mitglieder nachprüfen zu lassen. Unterlässt ein Mitglied die Lohnsummenmeldung, so kann der Vorstand nach erfolgter Mahnung die Lohnsumme beim SBV anfordern bzw. durch Schätzung festlegen.

27.7 Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr einen Beitrag im Verhältnis zur Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten.

27.8 Hat ein Mitglied Zweigniederlassungen, die einer anderen Sektion des SBV angeschlossen sind, so sind die auf den Tätigkeitsbereich jener Sektion bezogenen Lohnsummenteile gesondert zu deklarieren; sie werden bei der Beitragsberechnung von der Gesamtlohnsumme abgezogen. Dagegen werden Lohnsummenteile, die in Sektionen entstehen, denen das Mitglied nicht angeschlossen ist, ausschliesslich über den Hauptsitz abgerechnet.

27.9 Für Firmen mit Hauptsitz in einer anderen Sektion des SBV, die als Zweigniederlassungen dem BVZU als Mitglieder angehören, dient der auf den Tätigkeitsbereich im Gebiet des BVZU entfallende Lohnsummenanteil als Grundlage für die Beitragsberechnung.

Fälligkeit

27.10 Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kann er auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

Artikel 28

Verwendung

Die Mitgliederbeiträge dienen zur Deckung der durch die Verbandstätigkeit des BVZU und des BZS verursachten Ausgaben sowie zur Leistung eines Beitrages an das BKE.

Artikel 29

Rechtsfolgen
beim Ausscheiden
aus dem BVZU

29.1 Mitglieder, die aus dem BVZU ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem BVZU und auf das Verbandsvermögen.

29.2 Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem BVZU für alle finanziellen Verpflichtungen haftbar, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente auf seine Mitgliedschaft entfallen.

Artikel 30

Ausschluss
der persönlichen
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BVZU haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Artikel 31

Auflösung

31.1 Die Auflösung des BVZU ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Zwecksbestimmung
des Vermögens

31.2 Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird zuhanden einer gleichen Zwecken dienenden Berufsorganisation

dem BZS zur Verwaltung übergeben. Wird innert zehn Jahren nach beendeter Auflösung keine solche Organisation gegründet, so fällt das Vermögen an den BZS.

Inkrafttreten

Artikel 32

Inkrafttreten

32.1 Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des BVZU vom 04. April 2024 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des BZS und durch den Zentralvorstand des SBV rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten des BVZU vom 13. April 2023.

Für die Generalversammlung BVZU, 04. April 2024:

Präsident

Vizepräsident

Daniel Steiner

Toni Mena

Genehmigt durch den Vorstand BZS:

Präsident

Vizepräsident

Daniel Huwiler

Andreas Ackeret

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SBV:

Zentralpräsident

Direktor

Gian-Luca Lardi

Bernhard Salzmann